

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 49 lautet:

„§ 49

Beitrag des Landes

Das Land Niederösterreich leistet einen jährlichen Beitrag in der Höhe, der sich aus der Differenz der Beiträge der Gemeinden und der Beiträge der Gemeindeärzte einerseits und dem Erfordernis des Pensionsverbandes andererseits ergibt. Dieser Beitrag ist in zwölf Monatsraten im Voraus an den Pensionsverband zu überweisen.“

2. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeindeärzte des Dienststandes haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 6.090,-- zu leisten. Dieser Betrag verändert sich im selben Ausmaß, in dem sich das Monatsgehalt eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 9 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200, verändert.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.